Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. · Fritz-Reichle-Ring 4 · 78315 Radolfzell

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Ministerialdirektor
Herrn Dr. Uwe Lahl
Bernkasteler Str. 8
53175 Bonn

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Telefon (0 77 32) 99 95-0
Fax (0 77 32) 99 95 77
E-Mail info@duh.de
Internet www.duh.de

3. November 2006

Wirksamkeit von Filtersystemen

Sehr geehrter Herr Dr. Lahl,

die Deutsche Umwelthilfe erreichen derzeit wieder vermehrt Anfragen von Bürgern nach der Wirksamkeit von Nachrüst-Dieselpartikelfiltern. Im Zusammenhang mit der im Dezember 2005 verabschiedeten technischen Richtlinie müssten zwischenzeitlich diese Daten für alle derzeit angebotenen Systeme vorliegen und eigentlich auch dem BMU bekannt sein.

Ich möchte Sie – auch unter Hinweis auf die Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft – bitten, uns entsprechende Prüfprotokolle und sonstige technische Unterlagen über die Wirksamkeit dieser Systeme zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Deutsche Umwelthilfe e.V.
BGF Jürgen Resch, Rainer Baake
Vorstand Prof. Dr. Harald Kächele, Burkhard Jäkel, Michael Spielmann
Vereinsregister Frankfurt/M Nr. 6771

Ehrenvorsitzende Hermut Ruland, Prof. Dr. Gerhard Thielcke

Kuratorium
Dr. Henning Friege, Albert Lippert,

Bankverbindung
Volksbank Konstanz-Radolfzell (BLZ 692 910 00) 210 677 216
Bank für Sozialwirtschaft Köln (BLZ 370 205 00) 81 90 002
Sparkasse Singen-Radolfzell (BLZ 692 500 35) 47 38 886
Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 255 88-700

Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. · Fritz-Reichle-Ring 4 · 78315 Radolfzell

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Staatssekretär
Matthias Machnig
Alexanderplatz 6
10178 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Telefon (0 77 32) 99 95-0
Telefax (0 77 32) 99 95 77
E-mail info@duh.de
Internet www.duh.de

08.12.2006

Sehr geehrter Herr Machnig,

wie die Deutsche Umwelthilfe von verschiedenen Unternehmen der Automobil-Zulieferer erfahren hat, liegen dem Bundesumweltministerium Ergebnisse über die Wirksamkeit von Partikelminderungssystemen für die Nachrüstung von Diesel-Pkw vor.

Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Zulassungsverfahren wird ausschließlich die Partikelrückhaltung nach 4 000 Kilometern im europäischen Fahrzyklus gemessen. Für die Beurteilung der Wirksamkeit der Nachrüstsysteme ist aber Kenntnis der Partikelminderung in allen Fahrzuständen notwendig, die im realen Fahrbetrieb vorkommen.

Für die Deutsche Umwelthilfe ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Verbraucher bei der Nachrüstung von Partikelminderungssystemen vor solchen Technologien geschützt werden, die im realen Fahrbetrieb nach kurzer Zeit keine bzw. eine unzureichende Reinigungswirkung entfalten.

Ich bitte Sie kurzfristig um Zurverfügungstellung dieser Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Deutsche Umwelthilfe e.V.
BGF: Jürgen Resch, Rainer Baake
Vorstand: Prof. Dr. Harald Kächele,
Burkhard Jäkel, Michael Spielmann

Ehrenvorsitzende:
Hermut Ruland,
Prof. Dr. Gerhard Thielcke
Kuratorium:

Konten:
Volksbank Konstanz-Radolfzell (BLZ 692 910 00) 210 677 2
Bank für Sozialwirtschaft Köln (BLZ 370 205 00) 81 90 002
Sparkasse Singen-Radolfzell (BLZ 692 500 35) 47 38 886

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Matthias Machnig
Der Staatssekretär-

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Bundesgeschäftsstelle
22. DEZ. 2006

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e. V.
Herrn Jürgen Resch
Fritz-Reichle-Ring 4

78315 Radolfzell

Alexanderstraße 3, 10178 Berlin
☎ +49 – (0)3018 – 305 – 2020
🖷 +49 – (0)3018 – 305 – 2045
Buero.MachnigSt@bmu.bund.de

Berlin, 20. 12. 06

Wirksamkeit von Filtersystemen
Ihr Schreiben vom 08.12.2006

Sehr geehrter Herr Resch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2006.

Die Bundesregierung hat umfassende Prüfvorschriften für die Nachrüstung mit Partikelfiltersystemen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der StVZO) festgelegt. An der Erarbeitung dieser Vorschrift waren insbesondere auch die Abgasprüfstelle des TÜV Nord und das Umweltbundesamt beteiligt. Der dort vorgeschriebene Dauerlauftest beinhaltet worst-case Bedingungen, bei denen der Filter ohne Regeneration beladen wird. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) über diese Prüfdaten zur Wirksamkeit von Partikelminderungssystemen verfügt, die in den vorgesehenen Testverfahren ermittelt werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich bezüglich dieser Daten direkt an das KBA zu wenden.

Das Messprogramm für die offenen Partikelfiltersysteme ist noch nicht abgeschlossen. Ziel des Vorhabens ist insbesondere auch zu ermitteln, wie sich diese Filtersysteme auf die Partikelzahl auswirken, da bisher für die Partikelzahl international noch keine Anforderungen abgestimmt und vorgeschrieben sind.

...

Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass Ihnen dazu z. Zt. noch keine Daten zur Verfügung gestellt werden können. Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse des Vorhabens nach Abschluss des Programms zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. · Fritz-Reichle-Ring 4 · 78315 Radolfzell

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Telefon (0 77 32) 99 95-0
Fax (0 77 32) 99 95 77
E-Mail info@duh.de
Internet www.duh.de

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Staatssekretär
Matthias Machnig
Alexanderplatz 6
10178 Berlin

21. Dezember 2006

Unsere dringende Aufforderung zur Offenlegung von Messwerten für Nachrüst-Partikelminderungssysteme

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Machnig,

mit Schreiben vom 3. November an Herrn Dr. Lahl sowie 8.12. an Sie hatten wir das BMU gebeten, uns kurzfristig die im Bundesumweltministerium vorliegenden Messdaten über die Wirksamkeit von Partikelminderungssystemen in der Nachrüstung zur Verfügung zu stellen. Leider haben wir bis heute diese Unterlagen nicht erhalten. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, wie dringend wir diese aus Steuergeldern finanzierten Messdaten benötigen, um sachgerecht abzuwägen, in welcher Weise die Deutsche Umwelthilfe als Umwelt- und Verbraucherschutzverband nachrüstwilligen Bürgern und Bürgerinnen qualifizierte Empfehlungen aussprechen kann.

Da etwaige Ablehnungsgründe nach dem UIG weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich sind, bestehen an unserem Informationsanspruch keine Zweifel. Auch liegt den erbetenen Messdaten unseres Wissens eine abgeschlossene Untersuchung zugrunde, die zudem entsprechend den gültigen technischen Anforderungen durchgeführt worden ist.

Das Bestehen eines Informationsanspruchs impliziert aber zugleich auch seine zeitnahe Durchsetzung. Nach § 3 Abs. 3 UIG sind im Hinblick auf die Zurverfügungstellung der erbetenen Daten ausdrücklich auch und gerade vom Antragsteller, vorliegend also der Deutschen Umwelthilfe, angegebene Zeitpunkte zu berücksichtigen.

Ich bitte daher um kurzfristige Übersendung dieser Unterlagen nunmehr bis spätestens morgen, 22. Dezember 2006, 12:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Deutsche Umwelthilfe e.V.
BGF Jürgen Resch, Rainer Brake
Vorstand Prof. Dr. Harald Kächele,
Burkhard Kizel, Michael Spielmann
Vereinsregister Frankfurt/M Nr. 6771

Ehrenvorsitzender Helmut Roland,
Prof. Dr. Gerhard Thielcke

Kuratorium
Dr. Henning Ehlers, Albert Lippert

Bankverbindung
Volksbank Konstanz-Radolfzell (BLZ 692 910 00) 210 677 016
Bank für Sozialwirtschaft, Köln (BLZ 370 205 00) 81 90 002
Sparkasse Singen-Radolfzell (BLZ 592 500 35) 47 35 886
Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 255 98-700

[redacted]

Dessau, den 4.5.07

[redacted]

Ergänzende juristische Beurteilung der Anfrage der DUH nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) auf Herausgabe von Informationen zur Wirksamkeit von Partikelfiltersystemen

Gespräch beim Präsidenten am 4.5.2007

Anl.:

Antrag der DUH nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) auf Informationen zur Wirksamkeit von Partikelminderungssystemen vom 5.2.2007

Rechtsgutachten von [redacted] vom 1.3.2007 und [redacted] vom 24.4.2007

1) Vermerk:

Sachstand:

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) stellte am 5. Februar 2007 einen Antrag nach Umweltinformationsgesetz und bat darum, die im Umweltbundesamt (UBA) vorliegenden Messdaten für Partikelminderungssysteme in der Nachrüstung zur Verfügung zu stellen.

FG I 2.1 hat hierzu in zwei Rechtsgutachten (siehe Anlage) Stellung genommen. In der Rücksprache beim Präsidenten am 4.5.07 diskutierten I 3, I 2.1 und Z 3/ Just. erneut über den o.g. Antrag der DUH und über die diesem Antrag zugrundellegenden Daten aus der messtechnischen Untersuchung offener Partikelminderungssysteme. Diese sind das Ergebnis des ersten Teils eines Forschungsvorhabens des UBA (FKZ 205 45 125), welches das FG I 3.2. federführend betreut. Es wurde bei dem Gespräch deutlich, dass dieser erste Teil des Forschungsvorhabens nunmehr abgeschlossen ist und die Daten durch die Auftragnehmer abschließend ermittelt und ausgewertet wurden. Es handelt sich um Messdaten einer Untersuchung offener Partikelminderungssysteme. Sie liegen in Form von vier Typberichten vor, welche bereits durch die Fachbegleiter qualitätsgesichert und fachlich abgenommen wurden. Das UBA hat dem BMU/IG Anfang Februar 2007 in Form einer fachlichen Stellungnahme berichtet. Ein formeller Abschluss ist noch nicht erfolgt, da hierfür noch der zweite Teil des Forschungsvorhabens fertig gestellt werden muss. Die in diesem zweiten Teil vorgesehenen Untersuchungen bewirken jedoch keine weitere Modifizierung oder Überarbeitung des ersten Teils. Vielmehr stehen beide Teile

unabhängig nebeneinander. Die Aussagen beeinflussen sich inhaltlich nicht gegenseitig.

Beurteilung

Angesichts der oben geschilderten Sachlage beurteilen wir die Rechtslage nunmehr wie folgt:

Anspruchsgrundlage für das Informationsbegehren der DUH ist § 3 Abs. 1 UIG. Dessen Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor mit der Folge, dass dem Antrag stattzugeben ist und der DUH die erbetenen Messdaten zur Verfügung zu stellen sind.

Ein Ablehnungsgrund ist nicht gegeben. Vor allem liegt kein Ablehnungsgrund gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG nach den uns nunmehr vorliegenden Erkenntnissen vor.

Danach ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichmachung von Material, welches gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken oder nicht aufbereitete Daten bezieht. Zwar liegen diese Voraussetzungen bei einem Zwischenbericht – wie im Rechtsgutachten vom 1.3.2007 ausgeführt – in der Regel vor. Im hier zu beurteilenden Fall ist der Sachverhalt jedoch anders gelagert.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG zielt auf die Ungestörtheit der Bearbeitung oder Abfassung einzelner Schriftstücke und die Ungestörtheit der Verarbeitung von Rohdaten, also etwa auf Fälle noch unvollständig dargestellter oder nicht abschließend ausgewerteter Sachverhaltsermittlungen (Scherzberg, DVBl 1994, 733, 739 zum gleichlautenden § 7 Abs. 2 UIG a.F.). § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG soll damit die Effektivität des Handelns der Verwaltung sichern (BT-Drs. 15/3406, S. 19). Hintergrund ist, dass trotz weiten Informationszugangs, wie er durch das UIG und die dahinter stehenden europarechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen angestrebt wird, genau abgegrenzte Bereich innerbehördlicher Arbeit geheimhaltungsfähig sind. Das setzt voraus, dass die Behörde überhaupt ein Interesse an der Geheimhaltung hat. Dies gilt unabhängig von den Interessen möglicher Dritter, zu deren Schutz das Gesetz besondere Regelungen enthält. Zudem ist zu berücksichtigen, dass – vor dem Hintergrund eines angestrebten weiten Informationszugangs – die Ausnahmetatbestände des UIG eng auszulegen sind.

Die untersuchungsgegenständlichen Typberichte enthalten vorwiegend *Daten*, nämlich Messergebnisse aus den Forschungsuntersuchungen, sind aber zugleich *Material* und *Schriftstücke* im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG, weil es sich um schriftliche Aufzeichnungen handelt (Schomerus/Schrader/Wegener, UIG-Handkommentar, 2. Aufl., zum gleichlautenden § 7 Abs. 2 UIG a.F., Rn. 27).

Die *Daten* sind in Form der vorgelegten Typberichte im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG *aufbereitet*. Sie wurden auf diese Weise sinnbringend zusammengestellt und in

einem Informationszusammenhang eingeordnet. Auf eine Stellungnahme, eine Bewertung oder eine Kommentierung durch die informationspflichtige Stelle kommt es nicht an (Schomerus/Schrader/Wegener, UIG-Handkommentar, 2. Aufl., zum gleichlautenden § 7 Abs. 2 UIG a.F., Rn. 28).

Die Typberichte sind zudem als *Schriftstücke* im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG *abgeschlossen*. Sie liegen nicht mehr in Entwurfsform vor, sondern in der Endfassung. Der noch ausstehende formelle fachliche Abschluss ändert nichts an der bereits geschehenen tatsächlichen Beendigung der Arbeiten. Eventuell werden noch redaktionelle Änderungen notwendig, die den Inhalt der Berichte nicht mehr verändern.

Diese Beendigung impliziert zudem, dass das darin enthaltene *Material* bereits *vollständig* ist und nicht mehr – wie von § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG vorgesehen - vervollständigt werden muss.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG liegen im Ergebnis nicht vor.

Andere Ablehnungsgründe sind nicht gegeben. Im Ergebnis liegt kein schutzwürdiger öffentlicher Belang nach § 8 UIG vor. Einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe bedarf es daher nicht.

Die Ablehnungsgründe des § 9 UIG greifen ebenfalls nicht. Diesbezüglich verweisen wir auf das Rechtsgutachten von [redacted] vom 24.4.2007. Ergänzend fügen wir hinzu, dass auch die Ablehnungsgründe des § 9 Abs. 2 Satz 1 UIG nicht gegeben sind. Die Hersteller haben keine Umweltinformationen an das UBA übermittelt. Vielmehr sind ihre freiverkäuflichen Produkte getestet worden, wobei die nunmehr vom Antragsteller beanspruchten Messergebnisse erst beim Testvorgang entstanden sind.

[redacted]

[redacted]

2) Z I.V. z.w.V.

3) über

I 2.1

I 3.2

4) z.Vg.